

MOTION von Prof. Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon) und Mitunterzeichnende
betreffend Überarbeitung des Planungs- und Baugesetzes im 2. Abschnitt: Die
Richtplanung

Der Regierungsrat wird ersucht, den Abschnitt 2: Die Richtplanung im Planungs- und Baugesetz (PBG) zu überarbeiten und dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Bei der Überarbeitung sollten insbesondere die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden:

1. Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und mit der Verordnung über die Raumplanung (RPV).
2. Behördenverbindlichkeit des Richtplanes bezüglich Karte und Text.
3. Form und Behördenverbindlichkeit des Textes bezüglich der Begriffe Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierung.
4. Form und Behördenverbindlichkeit der Erläuterungen.

Nebst dieser eher formalen Überarbeitung drängt sich vor allem eine materielle Überarbeitung der §§ 21 bis 26 insbesondere aber der §§ 21 und 22 auf. Bei der Bearbeitung des Richtplanes hat sich gezeigt, dass insbesondere der Abs. 1 des § 22 nicht sinnvoll umgesetzt werden kann.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Landwirtschaft ist in § 23 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Festlegung im Sinne der in der Richtplanung vorgesehenen "Landschafts-Förderungsgebiete" zu schaffen.

Prof. Kurt Schellenberg

Felix Müller

Hans Rutschmann

Theo Quinter

Robert Rietiker

Ernst Frischknecht

Dr. Martin Zollinger

René Berset

Begründung:

Bei der Bearbeitung der Vorlage 3339, Richtplan, hat sich gezeigt, dass verschiedene Bestimmungen im PBG vor allem betreffend der Übereinstimmung mit dem RPG und der RPV bezüglich Form und Verbindlichkeit des Richtplanes (Karte und Text) zu ausgiebigen Diskussionen Anlass gegeben haben. Aber auch in materieller Hinsicht hat sich gezeigt, dass eine Überarbeitung bzw. eine Neufassung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen unumgänglich ist. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Dichten in Gebieten, die aus kantonaler Sicht für die Bildung wirtschaftlicher und kultureller Zentren (Zentrumsgebiete) vorgesehen sind, ebenso bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Ergänzung um den im Richtplan vorgesehenen "Landschafts-Förderungsgebieten" die rechtliche Abstützung zu geben.

Obschon sich grundsätzlich eine Überarbeitung im Sinne einer Straffung des gesamten PBG aufdrängen würde, um auch auf diesem Gebiet die dringend notwendige Deregulierung an die Hand zu nehmen und zu verwirklichen, wird im Zusammenhang mit der Neufestsetzung des Richtplanes auf diese umfassende Forderung verzichtet, hingegen soll der Abschnitt 2: Die Richtplanung, im Sinne der aufgeführten Begehren einer umfassenden Revision unterzogen werden.